



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN nach § 9 BauGB – PLANZEICHEN nach PlanV 90 – Sonstige Planzeichen

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- SO** Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Gemeinbedarfsfläche"
- Zulässig sind folgende Einrichtungen:
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindergarten)
 - Parkplatz mit zeitweiser Nutzung als Festplatz

Füllschema der Nutzungsschablone:

| | |
|-----------|---|
| Baugebiet | Zahl der zulässigen Vollgeschosse |
| Bauweise | max. Wandhöhe über vorhandenem Gelände max. Firsthöhe über vorhandenem Gelände |

- Zahl der Vollgeschosse:
- II Höchstens zwei Vollgeschosse
 - I Höchstens ein Vollgeschöß
 - o Offene Bauweise
- o i.V. mit § 22(4) BauNVO:
Die max. Gebäudelänge für offene Bauweise darf bis zu der durch die festgesetzten Baugrenzen möglichen Länge überschritten werden.

- Baugrenze
 - Überbaubare Grundstücksfläche
- ### VERKEHRSFLÄCHEN
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie

- Parkplatz mit zeitweiser Nutzung als Festplatz
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (Zufahrt zur Kultur- und Sporthalle, zum Kindergarten und zum Parkplatz)

VERSORGUNGSANLAGEN

- Hauptversorgungsleitung
A = Abwasser
E = Elektro
- Maststandorte der bestehenden 20 kV-Freileitung der ÜWU
- Ausübungsbereich der 20 kV-Freileitungen der ÜWU

GRÜNFLÄCHEN

- Öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung Parkanlage
- Zweckbestimmung Kinderspielplatz
- Grünfläche/Außenanlage Kindergarten
- Pflanzgebot zur Randeingrünung des Baugebietes im Westen und Süden mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern.
- Grünfläche/Außenanlage Kindergarten
- Pflanzempfehlung für die Anpflanzung eines Laubbaumes mit etwaigem Standort
- Hochstämmiger Laubbaum, zu erhalten und zu pflegen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
- Fläche für das Aufstellen von Containern für recyclebare Abfälle

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Abstandsflächen**
Soweit im Bebauungsplan keine anderen zulässigen Abstandsflächen durch Maßzahlen festgesetzt sind, gelten die Abstandsflächen gemäß Art. 6 und Art. 7 (2) bis (5) BayBO.

HINWEISE

- Vorhandene Umspannstation

- Der Planaufstellung liegen Flurkarten des Vermessungsamtes Klingenberg a. Main vom Mai 1997 (Antrag Nr. C 30470/97) zugrunde. Die Bebauungsplanänderung wurde nach Einscannen der vermessungsamtlichen Flurkarten digital erstellt.
- Die übrigen Planzeichen, Festsetzungen und Hinweise sind dem zugehörigen rechtsgültigen Bebauungsplan (ursprüngliche Planfassung vom 28.11.1975, genehmigt i.d.F. vom 12.10.1978 durch das Landratsamt Miltenberg am 25.01.1979 unter Nr. 42-610-13 V) zu entnehmen.

GRÜNORDNUNGSPLAN - GOP -

- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und Art. 5 BayBO als Grünflächen oder gärtnerisch zu gestaltende Flächen festgesetzt. Dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan mit Angaben zu Baumstandorten, Pflanzflächen, befestigten Flächen mit Oberflächenbehandlung, Kfz-Stellplätzen etc. beizufügen.
- DIN 18916 - "Landschaftsbau/Pflanzen und Pflanzarbeiten, Beschaffenheit von Pflanzen, Pflanzverfahren" ist entsprechend zu beachten.
- Vorschlagsliste zur Gehölzverwendung:**

Bäume: Obstbaum / Spitz-, Berg- oder Feldahorn / Sandbirke / Rot- oder Hainbuche / Vogelkirsche / Trauben- oder Stieleiche / Sommer- oder Winterlinde / Berg- oder Feldulme / Wildapfel oder -birne / Eberesche / Zitterpappel / Kastanie

Sträucher: Hasel / Hartriegel / Liguster / Holunder / Salweide / Weiß-, Kreuz- oder Schlehdorn / Heckenkirsche / Faulbaum / Hunds- oder Kriechrose / wolliger Schneeball / Brom-, Him- oder Stachelbeere

Kletterpflanzen: Efeu (selbstklimmend) / Geißblatt / Wilder Wein / Glyzinie / Waldrebe / Kletterhortensie

- Einfriedigungen** sind bis max. 1,0 m Höhe zulässig als
 - Maschendraht-, Metall- oder Holzzäune
 - "Laubstrauchhecken".
 Mauern, Sockel und Betonpfosten sind unzulässig.

Der Entwurf zur Bebauungsplanänderung wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 16.02.98 bis 16.03.98 im Rathaus Mömlingen öffentlich ausgelegt.

M Ö M L I N G E N , 25.05.1998.....
Edwin Lieb.....
(Siegel) (1. Bürgermeister)

Die Gemeinde Mömlingen hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. April 1998 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

M Ö M L I N G E N , 25. Mai 1998.....
Edwin Lieb.....
(Siegel) (1. Bürgermeister)

Anzeigevermerk gem. § 11 BauGB: Gemäß § 11 Abs. 3 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Siegel Miltenberg, 22. Juni 1998
Landratsamt
I.A. Fieger
Regierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 12 BauGB am 03. Juli 1998 bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Die Bebauungsplanänderung ist damit rechtsverbindlich.

M Ö M L I N G E N , 03. Juli 1998.....
Edwin Lieb.....
(Siegel) (1. Bürgermeister)

Planungs- und Ingenieurbüro
Dipl. Ing. Bernward Gruber
Magnolienweg 23
63741 Aschaffenburg
Tel.: 06021 / 86 92 - 0
Fax: 06021 / 86 92 - 99

GEMEINDE MÖMLINGEN
Landkreis Miltenberg

BEBAUUNGSPLAN - ÄNDERUNG "SÜDLICH DER KULTUR- UND SPORTHALLE"

| | | | | | |
|-------------------|-------------------------|------------|-----------|---------------------|----------|
| Maßstab 1:1000 | Ausfertigung Entwurf | Gez. uk | Ges. G | Datum 14.07.1997 | Geändert |
|-------------------|-------------------------|------------|-----------|---------------------|----------|